Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Deutsch

Stand:
05.02.2021

Ergänzung zur Tagesordnung
Frühjahrssession 2021

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Parlament

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3190	n	Mo. Estermann. Die Schweizer Landeshymne im Bundeshaus			-	✕
20.3904	n	Mo. Binder. Dringliche Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die virtuelle Teilnahme an Parlamentssitzungen			-	
20.4151	n	Po. Reynard. Schaffung eines Ethikgremiums des Parlamentes			-	✕
20.4244	n	Mo. Trede. Aktionen und Demonstrationen auf dem Bundesplatz auch während den Sessionen erlauben			-	✕

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✕

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3190	n	Mo. Estermann. Die Schweizer Landeshymne im Bundeshaus			-	✕

Eingereichter Text

Die Parlamentsdienste sind eingeladen:

1. Die Schweizer Landeshymne (in allen vier Landessprachen, ev. auch in englisch) auf der offiziellen Webseite der Bundesversammlung zu veröffentlichen.

2. Einen Gesangswettbewerb für Kinder- und Jugendchöre in der Schweiz auszuschreiben für Aufnahmen auf die offizielle Webseite der Bundesversammlung.

Begründung

Sie können lange suchen. Sie werden sie nicht finden. Auf der offiziellen Webseite der Bundesversammlung www.parlament.ch ist die Landeshymne nicht aufgeschaltet. Die Idee, eine Hymne durch jugendliche Chöre aufzunehmen, ist den Parlamentsdiensten schon länger bekannt. Jetzt ist die Zeit reif dafür, und die Idee ist aktueller denn je.

Die Umsetzung der Idee könnte im Zusammenhang mit den Anlässen Tag der Offenen Türe, Museumsnacht, 1. August oder ganz besonders im Jahr 2023 für das 175. Jubiläum der Gründung des Schweizer Bundesstaates durchgeführt werden.

Mit der Umsetzung werden mindestens zwei wichtige Ideen verwirklicht:

Die Landeshymne ist einerseits ein wichtiges, identifikationsstiftendes, immaterielles Gut unseres Landes, welches nicht mehr auf der offiziellen Seite des Bundeshauses fehlt. Andererseits wird einigen hundert jungen Menschen und Ihren Angehörigen wird die Atmosphäre des würdigen Hauses auf einmalige Weise nahegebracht.

Gerne hoffe ich, dass die Beitragslücke auf der Webseite der Bundesversammlung mit einer jungen und "hauseigenen" Produktion geschlossen werden kann und dass viele junge Besucher mit ihren Angehörigen das schöne Haus mitten in Bern kennenlernen und mit einem nachhaltigen Erlebnis verbinden werden.

Stellungnahme

Mit Beschluss des Bundesrates vom 1. April 1981 wurde der Schweizerpsalm offiziell zur Landeshymne der Eidgenossenschaft erklärt. Rechtlich liegt die Zuständigkeit bis heute bei der Exekutive. Es ist unbestritten, dass Staatssymbole wie die Landeshymne kulturell bedeutend und für viele Menschen identitätsstiftend sind. Auch das Parlamentsgebäude als nationales Baudenkmal und Symbol eidgenössischer Politik wird jährlich von rund 100 000 Personen besucht. Die Parlamentsdienste unterhalten ein vielfältiges Angebot, um der Bevölkerung einen einfachen Zugang zum Parlamentsgebäude und zur nationalen Politik zu ermöglichen. Von besonderer Bedeutung ist jeweils der 1. August, an dem die Parlamentsdienste seit Jahren einen Tag der offenen Tür veranstalten und jeweils rund 4000 Personen das Haus besichtigen. Bei dieser Gelegenheit wird seit Jahren jeweils der Text der Landeshymne an die Besucherinnen und Besucher verteilt und der Schweizerpsalm von den anwesenden Musikgruppen intoniert.

Zu den beiden konkreten Vorschlägen an die Parlamentsdienste nimmt das Büro wie folgt Stellung:

1. Das Büro weist darauf hin, dass die Parlamentsdienste diesen Vorschlag bereits umgesetzt und den Text der Schweizer Landeshymne im Vorfeld des 1. August 2020 in den vier Landessprachen samt Intonation auf der offiziellen Website der Bundesversammlung veröffentlicht haben. Am Nationalfeiertag wird die Landeshymne auf der Einstiegsseite und ansonsten dauerhaft in der Mediathek zu finden sein Link.

2. Das Büro ist gerne bereit, die Parlamentsdienste damit zu beauftragen, die Idee im Hinblick auf das Jubiläumsjahr 2023 zu prüfen. In seinen Augen ist es indes zu früh, um bereits jetzt über die Organisation eines Gesangswettbewerbs zu befinden, und es ist der Meinung, dass noch andere Optionen in Betracht gezogen werden sollten. Nach Auffassung des Büros sollte es dem Organisationskomitee unter Federführung der Nationalratspräsidentin bzw. des Nationalratspräsidenten und der Ständeratspräsidentin bzw. des Ständeratspräsidenten überlassen bleiben, auf welche Weise genau es die Landeshymne anlässlich dieses Jubiläums thematisieren will.

Antrag

Das Büro beantragt die Ablehnung der Motion, da Punkt 1 bereits erfüllt und Punkt zwei zu restriktiv ist.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3904	n	Mo. Binder. Dringliche Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die virtuelle Teilnahme an Parlamentssitzungen			-	

Eingereichter Text

Das Büro wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, welche Parlamentariern, denen es aus gesundheitlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, physisch an den Parlamentssitzungen teilzunehmen können, die Teilnahme in virtueller Form ermöglicht.

Begründung

Um die Legitimität von Beschlüssen von National- und Ständerat zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass es sämtlichen Parlamentarierinnen und Parlamentariern möglich ist, an den Ratssitzungen teilzunehmen und ihr Abstimmungsrecht wahrzunehmen.

Angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage kann es vorkommen, dass einzelnen Parlamentarierinnen oder Parlamentariern oder ganzen Gruppen von Parlamentarierinnen oder Parlamentariern aufgrund von epidemiologischen Vorschriften die physische Teilnahme an Ratssitzungen verwehrt ist. Dies würde dazu führen, dass die Legitimität der an den entsprechenden Sitzungen gefassten Beschlüsse grundsätzlich in Frage gestellt wäre.

Um das Eintreffen einer solchen staatspolitisch untragbaren Situation in jedem Fall zu verhindern, müssen dringend die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, welche betroffenen Parlamentarierinnen oder Parlamentariern die Teilnahme an den Ratssitzungen in virtueller Form ermöglichen.

Angesichts der staatspolitischen Wichtigkeit müssen diese gesetzlichen Grundlagen zwingend bis zum Beginn der nächsten Session in Kraft stehen. Als Regelungsinstrumente dürften die Verabschiedung eines dringlichen Bundesgesetzes, einer Notverordnung des Parlaments oder auch einer Notverordnung des Bundesrates in Frage kommen.

Stellungnahme

Die Covid-Pandemie hat das Parlament vor neue Fragen und Herausforderungen gestellt, vor allem was die Arbeits- und Funktionsfähigkeit seiner verschiedenen Organe in Krisensituationen betrifft.

In seiner Antwort auf die Interpellation 20.3098 Fiala "E-Parlament als eine mögliche Antwort auf Notsituationen wie das Coronavirus" ist das Büro bereits auf einige von der Motionärin aufgeführten Aspekte eingegangen. So hat das Büro darauf hingewiesen, dass im Unterschied zu den Kommissionssitzungen für das Ratsplenum die physische Anwesenheit unabdingbar und auf Verfassungsstufe geregelt ist: "Die Räte können gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist" (Art. 159 Abs. 1 BV). Eine Abkehr von der physischen Präsenz bedarf deshalb einer Änderung der Bundesverfassung.

Ungeachtet der Rechtmässigkeit einer solchen Änderung mittels eines dringlichen Bundesgesetzes (Art. 165 BV) oder einer Notverordnung des Parlamentes (Art. 173 Abs. 1 Bst. c BV) - d.h. ohne obligatorisches Referendum von Volk und Ständen - stellt eine virtuelle Sitzungsteilnahme für einzelne Ratsmitglieder auch hohe technische Anforderungen. Es geht u.a. darum, die Identität der Ratsmitglieder zu garantieren und ihre Rede-, Antrags-, Abstimmungs- und Wahlrechte ohne Verfälschungsgefahr zu gewährleisten. Neben technischen Aspekten und Verfahrensfragen gilt es auch zentrale Themen des Datenschutzes sowie wichtige staats- und demokratiepolitische Fragen (z.B. Öffentlichkeitsprinzip und Repräsentationsfunktion des Parlaments) gründlich zu klären. Das Büro erachtet diese Fragen als zu grundsätzlich, um sie, wie von der Motionärin verlangt, per Notrecht umsetzen zu können.

Das Büro ist der Überzeugung, dass das Parlament sich sorgfältig mit den Fragen zur Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Räte in Krisenzeiten auseinandersetzen muss. Es erachtet diese staats- und demokratiepolitische Diskussion gerade auch aufgrund der jetzt gemachten Erfahrungen als wichtig. Das Büro erachtet es jedoch als zielführender, wenn das Anliegen der Motionärin im Rahmen der Beratung verschiedener parlamentarischen Initiativen 20.423 (Pa. Iv. Brunner. Situationsgerechte Flexibilisierungsmöglichkeiten für Parlamentsbetrieb in aussergewöhnlichen Umständen) und 20.425 (Pa. Iv. Christ. Schaffung der rechtlichen Grundlagen für einen digitalen Parlamentsbetrieb respektive die digitale Teilnahme am physischen Betrieb) von der staatspolitischen Kommission geprüft und diskutiert wird, da die SPK bereits eine Kommissionsinitiative dazu eingereicht hat (20.437 Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern).

Die von der Motionärin vorgeschlagene Lösung scheint dem Büro nicht der geeignete Weg zu sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Das Büro beantragt die Ablehnung der vorliegenden Motion vornehmlich aus rechtlichen und verfahrenstechnischen Gründen.

Antrag

Das Büro beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4151	n	Po. Reynard. Schaffung eines Ethikgremiums des Parlamentes			-	✕

Eingereichter Text

Das Büro des Nationalrates wird beauftragt, die Schaffung eines Ethikgremiums des Parlaments zu prüfen, das den Ratsmitgliedern zur Verfügung stünde, damit im Parlament ein Mehr an Transparenz und ethischem Handeln erreicht werden kann.

Begründung

Annähernd 200 Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier üben mindestens eine ausserparlamentarische Funktion aus. Seit letztem Dezember müssen die Ratsmitglieder diejenigen Mandate offenlegen, für die sie eine Entschädigung erhalten. Doch scheitert die Transparenz an starken Widerständen. In den vergangenen Jahren konnten in diesem Bereich nur minime Änderungen erzielt werden. Es ist an der Zeit, die Probleme, die der Lobbyismus und die Interessenbindungen mit sich bringen, ernst zu nehmen. Immer wieder zeigt die Staatengruppe des Europarates gegen die Korruption (GRECO) mit dem Finger auf die Schweiz, weil sie hier beträchtliche Lücken in der Transparenzregelung feststellt.

In der Bevölkerung wächst das Misstrauen gegenüber den Parlamentarierinnen und Parlamentariern und den politischen Institutionen. Die Bevölkerung erwartet von ihren Vertreterinnen und Vertretern, dass sie integer und glaubwürdig sind. Das beste Mittel, um diesen Erwartungen zu genügen und ein vorbildliches Verhalten an den Tag zu legen, besteht darin, dass man gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern Garantien abgibt, dass man transparent ist, indem man hierzu geeignete Massnahmen umsetzt. Andere Länder und Regionen haben, aus dem Willen heraus, die Tätigkeiten in ihren Institutionen zu modernisieren und deren Transparenz zu gewährleisten, entsprechende Strukturen geschaffen und ihren Volksvertreterinnen und -vertretern zur Verfügung gestellt. Das gilt etwa für Frankreich (Comité de déontologie parlementaire du Sénat) oder für Belgien (Commission Bruxelloise de déontologie), oder auch für Korsika, das seit Anfang 2020 ein solches Ethikgremium kennt. Diese Gremien befassen sich mit Interessenkonflikten, in die die Abgeordneten geraten können: Unabhängigkeit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Berechenbarkeit des Handelns etc.

Mit der Schaffung eines Ethikgremiums für die Parlamentsmitglieder liesse sich mehr Transparenz und Ethik im Parlament erreichen. Dieses Gremium hätte die Aufgabe, Stellungnahmen abzugeben zu Fragen der Standesregeln, der Ethik und zu Interessenkonflikten. Es würde sich auf den "Leitfaden für Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz- und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen" abstützen und diesen Leitfaden stärken. Zudem hätte jedes Ratsmitglied die Möglichkeit, sich bei diesem Gremium Rat zu holen zur eigenen Situation, wenn es der Ansicht ist, dass es in einen Interessenkonflikt geraten könnte, oder zu jeder anderen Frage der Ethik im Zusammenhang mit seinem Mandat. Das Gremium sollte von einer unabhängigen Juristin oder einem unabhängigen Juristen präsidiert werden und paritätisch aus externen Fachleuten in Fragen der Transparenz einerseits und aus Parlamentsmitgliedern entsprechend der Stärke der verschiedenen Fraktionen andererseits zusammengesetzt sein.

Stellungnahme

Das Parlament nahm am 15. Juni 2018 mehrere Änderungen des Parlamentsgesetzes (ParlG) an, mit denen die Transparenz und die Deklaration der Interessenbindungen der Ratsmitglieder verbessert werden sollten. Mit diesen Änderungen wurden zusätzliche Deklarationspflichten eingeführt. Seitdem müssen die Ratsmitglieder ihre beruflichen Tätigkeiten (und nicht nur ihren Beruf) sowie - falls sie angestellt sind - ihre Funktion und ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber angeben (Art. 11 Abs. 1 Bst. a ParlG). Zudem müssen sie präzisieren, ob die zusätzlich ausgeübten Tätigkeiten ehrenamtlich oder vergütet sind (Art. 11 Abs. 1bis ParlG). Diese Änderungen traten zu Beginn der 50. Legislatur, am 2. Dezember 2019, in Kraft.

Zusätzlich zu diesen neuen Bestimmungen verabschiedete das Büro des Nationalrates in Erfüllung von Ziffer 1 des von der Grünen Fraktion eingereichten Postulats 16.3276 ("Sicherstellung der Offenlegung der Interessenbindungen", siehe Bericht des Büros des Nationalrates vom 26.8.2020 [Link]) mehrere Massnahmen zur Verbesserung der Offenlegung der Interessenbindungen. Ausserdem veröffentlichte es in Zusammenarbeit mit dem Büro des Ständerates einen Leitfaden, der den Ratsmitglieder helfen soll, ihre Verantwortung in Sachen Transparenz im Allgemeinen und Vorteilsannahme im Besonderen wahrzunehmen (Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz- und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen, Herbst 2019 [Link]). Dieser Leitfaden enthält Erläuterungen zu den strafrechtlichen Bestimmungen in Sachen Korruption sowie Informationen über die Offenlegungspflichten und über die von den Ratsmitgliedern zu veröffentlichenden Angaben. Die Büros erliessen ausserdem Richtlinien zur Erhöhung der Transparenz der Aktivitäten und der Zusammensetzung der parlamentarischen Gruppen (Richtlinien für die parlamentarischen Gruppen nach Artikel 63 des Parlamentsgesetzes vom 9.12.2019 [Link]). Seit dieser Legislatur werden sämtliche Informationen zu den parlamentarischen Gruppen auf der Website des Parlaments veröffentlicht. Schliesslich beschloss das Büro des Nationalrates, dass jedes Ratsmitglied mindestens einmal pro Jahr aufgefordert wird, dem Büro schriftlich die Korrektheit und Vollständigkeit der zu seiner Person veröffentlichten Daten zu bestätigen. Dieser Mechanismus soll die Ratsmitglieder regelmässig an ihre Transparenz- und Offenlegungspflichten erinnern, allfällige Versäumnisse aufdecken und die Korrektur fehlerhafter oder unvollständiger Daten ermöglichen. Nach Ansicht des Büros sind diese legislativen und praktischen Massnahmen ausreichend und es sollte nun erst einmal abgewartet werden, wie sich die neuen Vorgaben bewähren, bevor weitere Massnahmen ergriffen werden.

Das Büro möchte in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass das parlamentarische System der Schweiz auf der Eigenverantwortung der Ratsmitglieder beruht. Diese sind ihren Wählerinnen und Wählern sowie der Öffentlichkeit Rechenschaft schuldig. Die Schaffung eines Ethikgremiums würde sie in keiner Weise von ihren Transparenzpflichten und ihrer ethischen Verantwortung befreien.

Antrag

Das Büro beantragt die Ablehnung des Postulats.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4244	n	Mo. Trede. Aktionen und Demonstrationen auf dem Bundesplatz auch während den Sessionen erlauben			-	✕

Eingereichter Text	Der Bund wird beauftragt, sich beim Gemeinderat der Stadt Bern dafür einzusetzen, dass das ungerechtfertigte Kundgebungsverbot während der Sessionen der eidgenössischen Räte aufgehoben wird. Während der Sessionen der eidgenössischen Räte herrscht auf dem Bundesplatz ein generelles Kundgebungsverbot. Die entsprechende Klausel steht im städtischen Kundgebungsreglement Dieses Verbot ist demokratiepolitisch nicht haltbar und sachlich nicht gerechtfertigt. 1. Die Bevölkerung muss ihre Anliegen direkt an die eidgenössischen Räte tragen können. Die Sessionen sind die beste Gelegenheit, damit aktuelle Interessen durch Kundgebungen vor dem Bundeshaus öffentlich an die Adresse der "Volksvertreterinnen und Volksvertreter" gerichtet werden können. Die freie Meinungsäusserung soll unangefochten anerkannt werden. 2. Kundgebungen müssen immer durch die Stadt Bern bewilligt werden. Dasselbe würde für Kundgebungen vor dem Bundeshaus während der Sessionen gelten. Falls die Sicherheit der Innenstadt, der Parlamentarierinnen und Parlamentarier oder der Sicherheitskräfte nicht gewährleistet ist, kann die Stadt einer Kundgebung keine Bewilligung erteilen.
Stellungnahme	Das Kundgebungsverbot auf dem Bundesplatz während der Sessionen gilt seit 1925 und ist regelmässig Gegenstand von Diskussionen zwischen den Behörden der Stadt Bern und des Bundes. Am 29. September 2016 vereinbarten die Bundesversammlung und die Stadt Bern ein Memorandum of Understanding (MoU) über die Nutzung des Bundesplatzes. Darin wird zum Beispiel festgehalten, dass Kleinstkundgebungen mit einer geringen Anzahl Teilnehmender, welche keine störenden Lärmemissionen verursachen und den Zugang zum Parlamentsgebäude nicht erschweren, bewilligungsfrei möglich sein sollen. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Bern auf Grundlage des MoU vom September 2016 hat sich bewährt. Am 19. März 2020 hat der Sicherheitsdirektor der Stadt Bern die Verwaltungsdelegation der Eidgenössischen Räte im Rahmen der Teilrevision des Kundgebungsreglements um eine Stellungnahme gebeten. In ihrem Schreiben vom 8. September 2020 hat sich die Verwaltungsdelegation dafür ausgesprochen, dass am bestehenden Nutzungskonzept während den Sessionen festgehalten werden soll, weil Kundgebungen das Parlament und die Ratsmitglieder bei der Arbeit stören können. Die Erfahrung mit der "Klima-Demo" in der dritten Woche der Herbstsession hat gezeigt, dass solche Störungen nicht nur wegen hohen Lärmimmissionen entstehen können, sondern beispielsweise auch durch Blockierung des Zugangs zum Parlamentsgebäudes. Es sei auch daran erinnert, dass der Nationalrat bereits am 4. Juni 2007 eine ähnliche Motion von Nationalrätin Teuscher abgelehnt hat (06.3214 Motion Teuscher. Aufhebung des Kundgebungsverbotes auf dem Bundesplatz). Ebenfalls abgelehnt wurde am 8. Mai 2015 die Motion 14.3333 Politische Kundgebungen auf dem Bundesplatz während der Sessionen zulassen von Nationalrätin Trede. Die Gründe für die Ablehnung dieser Motionen haben für das Büro weiterhin Bestand. Dem Büro ist es ein Anliegen, dass der die Bundesversammlung ihre Aufgaben sicher, ordnungsgemäss und störungsfrei wahrnehmen kann. Das Büro lehnt eine weitere Lockerung des Kundgebungsreglementes der Stadt Bern ab und hält am Nutzungskonzept Bundesplatz fest. Es erwartet von der Stadt Bern eine konsequente Umsetzung des Konzepts und fordert sie auf, bei unrechtsmässigen Kundgebungen ihrer gesetzlichen Verantwortung zeitnah nachzukommen.
Antrag	Das Büro beantragt die Ablehnung der Motion.